

B e s c h l u ß

des

Großen Rathes des Kantons Freiburg über Ertheilung einer
Konzession für die Eisenbahn Bayerne-Rosé-Estavayer-
Yverdon.

(Vom 17. November 1869.)

Der Große Rath des Kantons Freiburg,

nach Einsicht des auf Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn Rosé-Bayerne-Estavayer-Yverdon abzielenden Gesuchs der Herren Tavel, Syndic von Bayerne, J. L. Chuard, eidg. Oberstlieutenant, in Corcelles, Franz Ducrest, Präfekt in Estavayer, F. L. Chaney, von Estavayer, Karl Guisolan, Major, von Noreaz, Felix Perrin, in Corcelles, und Franz Curty, Unternehmer, in Montagny-les-Monts, datirt vom 11. Mai 1869;

nach Einsicht des Berichts des Staatsraths vom 17. Mai 1869,

beschließt:

Art. 1. Es wird den obgenannten Personen, oder der Gesellschaft, welche sie bezeichnen werden, das Recht eingeräumt, auf Freiburger Gebiet eine Eisenbahn zu erstellen und zu betreiben, welche, von dem Punkte der Linie Freiburg-Lausanne genannt Rosé zwischen den Stationen Meyruz und Matran aus, über Bayerne und Estavayer nach Yverdon geht.

Art. 2. Die Dauer der Konzession ist gleich dem Zeitraume, welcher noch für die Konzession der Bahn Lausanne-Freiburg-Berner-grenze gilt, und beträgt demnach 89 Jahre, vom 31. Dezember 1869 an gerechnet.

Art. 3. Sollten die Herren Tavel, Chuard, Ducrest, Chaney, Guisolan, Perrin und Curty, von dem Subrogationsrechte Gebrauch machend, welches der Art. 1 ihnen einräumt, die Konzession auf eine Gesellschaft übertragen, so muß deren Anerkennung vom Staatsrathe ausgesprochen werden; ebenso sind der Genehmigung dieser Behörde auch die Statuten oder der Vertrag der Gesellschaft zu unterstellen.

Art. 4. Der Sitz der Gesellschaft soll in Bayerne sein.

Die Konzessionäre oder die Gesellschaft erwählen sofort Domizil in Estavayer; sie sind in Bezug auf alle ihre Handlungen im ganzen Umfange des Kantonsgebietes der Gesetzgebung des Kantons Freiburg unterworfen und unter die ordentliche Gerichtsbarkeit für Zivil- oder Verwaltungssachen gestellt.

Für alle Fragen betreffend den Bau oder den Betrieb, oder die von den Behörden erlassenen Vorschriften, sollen die Konzessionäre gegenüber dem Staatsrathe und den verschiedenen Magistraten des Kantons durch einen ständigen Hauptagenten vertreten sein, der mit den erforderlichen Vollmachten versehen ist, um im Namen der Gesellschaft handeln zu können.

Dieser Agent soll der Vertreter der Konzessionäre sein und in Estavayer Domizil haben.

Art. 5. Die Konzessionäre sind ermächtigt, die Bahn nur successive zu unternehmen; zu diesem Zwecke wird dieselbe in drei Sektionen getheilt: erste Sektion: Nöse-Bayerne, — zweite: Bayerne-Estavayer, — und dritte: Estavayer-Yverdon.

Art. 6. Die definitiven Tracéstudien sollen so bald als möglich unternommen werden. Diejenigen der ersten Sektion sind binnen Jahresfrist zu beendigen und der Genehmigung des Staatsrathes zu unterstellen; ebenso alle Detailausführungspläne für alle Theile der Bahn und ihrer Dependenzien, für die Erdarbeiten und die Kunstbauten.

Die Studien der andern Sektionen sind in der Frist von spätestens zwei Jahren nach der Inbetriebsetzung der 1. Sektion zu beendigen und der Genehmigung des Staatsrathes zu unterstellen.

Art. 7. Die Bauarbeiten jeder Sektion dürfen nur auf eine besondere Ermächtigung des Staatsrathes hin begonnen werden. Diese Ermächtigung wird erst dann ertheilt, wenn das Dispositiv des Art. 6 erfüllt ist und die Konzessionäre sich über den Besitz genügender finanzieller Mittel für die Ausführung der vom Staatsrathe genehmigten Pläne, sowie für den Betrieb der Linie ausgewiesen haben.

Die Arbeiten jeder Sektion müssen in den zwei Monaten begonnen werden, welche auf die Ertheilung der Autorisation von Seite des Staatsraths folgen; die Beendigung derselben und die Betriebseröffnung haben in der Frist von zwei Jahren, von da an, zu erfolgen.

Art. 8. Es wird den Konzessionären eine Subvention gewährt, deren Betrag der Große Rath später, nach Verständigung mit der Regierung des Kantons Waadt, festsetzen wird. Inzwischen wird, zur Erleichterung der Ausführung der Arbeiten der 1. Sektion, bereits jetzt, auf Abschlag dieser Subvention, eine Summe von 400,000 Franken ausgesetzt; der Modus und die Zeitfristen der Einzahlung dieser Summe sollen in dem Pflichtenhefte bestimmt werden, mit dem Vorbehalte, daß der Zins nicht 6%, d. h. 24,000 Franken, übersteigen dürfen.

Die Artikel des Pflichtenhefts, welche den Modus und die Zeitfristen der Einzahlung regeln, sind der Genehmigung des Großen Rathes zu unterstellen.

Art. 9. Die im Pflichtenhefte vom 12. November 1856 für die Bahn Lausanne-Freiburg-Bern aufgestellten Bestimmungen über den Rückkauf von Seite des Bundes und von Seite des Kantons, sind auch gültig für den konzedirten Theil der Linie auf Freiburger Gebiet.

Art. 10. Beim Erlöschen der Konzession fällt der auf Freiburger Gebiet gelegene Theil der Bahn eigenthümlich an den Kanton Freiburg.

Demzufolge wird, wenn der Bund oder der Kanton von dem ob erwähnten Rückkaufsrechte Gebrauch macht, das Subventionskapital sofort an den Kanton Freiburg zurückfallen.

Art. 11. Wenn beim Erlöschen der Konzession der Bund vom Rückkaufsrechte nicht Gebrauch gemacht hat oder macht, so geht die Eisenbahn, wie es der vorhergehende Artikel besagt, in das volle Eigenthum des Kantons Freiburg über.

Art. 12. Alle technischen Verhältnisse — so die Pläne des Tracé und der Stationen, die Breite der Bahn, Bodenankäufe, Ein- oder Zweispurigkeit, Kunstbauten, Erdarbeiten, feststehendes und rollendes Material, Kataster, Einfriedungen, Verwaltungskontrolle, Telegraphendienst, Arbeitstheilung zc. zc., — sowie Alles, was Bezug hat auf den Militärdienst, die Verpflichtungen der Konzessionäre zur Beförderung der Depeschen zc. — werden durch ein für jede Sektion eigens aufzustellendes Pflichtenheft geregelt, welches der Staatsrath festsetzt.

Der Tarif für die Beförderung von Personen, Vieh und Waaren ist im Pflichtenheft festzusetzen, mit Zugrundelegung der höchsten Tarifen, welche auf den schweizerischen Eisenbahnen in Kraft bestehen.

Art. 13. Das für den Bau und den Betrieb der Bahn zu verwendende Personal ist vorzugsweise aus Schweizerbürgern, und so weit thunlich, in einem billigen Verhältnisse, aus den Angehörigen des Kantons Freiburg und des Kantons Waadt auszuwählen.

Art. 14. Die Konzessionäre werden einen authentischen Akt aufstellen über ihre Annahme der Bedingungen gegenwärtiger Konzession, welche in kürzester Frist der Genehmigung der Bundesbehörden unterstellt werden soll.

Gegeben im Großen Rathe zu Freiburg, am 17. November 1869.

Der erste Vize-Präsident:

P. Frachoud.

Der zweite Sekretär:

Paul Aebly.

Beschluss des Grossen Rathes des Kantons Freiburg über Ertheilung einer Konzession für die Eisenbahn Payerne-Rosé-Estavayer-Yverdon. (Vom 17. November 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1871
Date	
Data	
Seite	194-197
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 998

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.